



CH-3003 Bern, SECO, DSKU /seco/wlm

Bundesamt für Gesundheit  
Sektion Alkohol und Tabak  
3003 Bern

Referenz: 2009-08-10/514  
Sachbearbeiter/in: wlm  
Bern, 02.09.2009

## **Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nimmt das KMU-Forum die Gelegenheit wahr, zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen Stellung zu nehmen.

Das KMU-Forum ist eine Kommission von ausserparlamentarischen Expertinnen und Experten, die der Bundesrat 1998 ins Leben gerufen hat. Seine Mitglieder sind mehrheitlich Unternehmer und sein Sekretariat wird vom Ressort "KMU-Politik" der Direktion für Standortförderung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) geführt. Im Rahmen von Vernehmlassungen prüft das Forum die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, welche Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, und gibt eine Stellungnahme aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab. Das Forum befasst sich ausserdem mit spezifischen Bereichen der bestehenden Regulierung und schlägt gegebenenfalls Vereinfachungen oder Alternativen vor. Da die Unternehmen von der Umsetzung eines grossen Teils der Regulierungen betroffen sind, ist es dem Bundesrat wichtig, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die KMU durch die administrativen Aufgaben nicht überlastet werden, ihnen zusätzliche Investitionen oder Hindernisse bei der Verwaltung zu ersparen und ihre Handlungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken.

Wir halten grundsätzlich fest, dass der Zweck der Verordnung die Definition von Ausführungsbestimmungen ist. Die eigentliche Absicht, die im Gesetz zum Ausdruck kommt, darf dabei mit einer Verordnung nicht abgeändert oder verschärft werden. Tatsächlich stellen wir aber fest, dass die Verordnung diese Vorgabe nicht in allen Punkten erfüllt und teilweise weiter geht, als die eigentliche Absicht, die der Gesetzgeber im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen zum Ausdruck gebracht hat.

KMU-Forum  
Per Adresse: SECO/DSKU  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern  
Tel. +41 31 324 98 10, Fax +41 31 323 12 11  
markus.willmann@seco.admin.ch  
www.forum-kmu.ch

## Detailbemerkungen:

### **Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a**

Im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist lediglich geregelt, dass ein Raucherlokal eine Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern aufweisen darf. Im Gesetz findet sich jedoch keine Aussage, die auf eine Absicht auf die Grössenbeschränkung von Raucherräumen schliessen lässt. Es sollte deshalb ausreichen, wenn Fumoirs räumlich abgetrennt, besonders gekennzeichnet und ausreichend belüftet werden können. Es ist nachvollziehbar, dass der maximale Anteil des Raucherraums an der Gesamtfläche der Ausschankräume begrenzt wird, da das Gesetz sonst mit einer vernachlässigbaren Fläche für Nichtraucher faktisch umgangen werden könnte. Eine absolute Grössenbeschränkung, wie auch das Verbot einer Ausschankstelle im Raucherraum, haben jedoch keine gesetzliche Grundlage und entsprechen einer unzulässigen Verschärfung des PRG.

### **Artikel 5 Absatz 2 PRSV**

Wir begrüssen die Ausnahmeregelung für Testlabore von Tabakprodukten. Das Testen von aktuellen Markenprodukten, die Entwicklung neuer Tabakmarken, die Veränderung bestehender Marken und die Bewertung von Konkurrenzmarken sind für die Tabakindustrie wesentliche Wettbewerbsfaktoren und für die Standortentwicklung und –sicherung der Tabakunternehmen von grosser Bedeutung. Dieser Tatsache wird mit der Ausnahmeregelung Rechnung getragen.

### **Artikel 8**

Für die Einrichtung eines Raucherraumes oder eines Raucherbetriebes sind je nach dem grössere betriebliche oder bauliche Änderungen notwendig, was mit grossem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden sein kann. Für die Planung und Umsetzung dieser Änderungen ist deshalb die Übergangsfrist von 6 Monaten aus unserer Sicht zu kurz. Wir regen an, diese Frist auf mindestens 1 Jahr zu erhöhen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Eric Scheidegger  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Stellvertretender Direktor, Botschafter und  
Leiter der Direktion für Standortförderung des  
Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)



Eduard Engelberger  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Nationalrat  
Präsident des Schweizerischen  
Gewerbeverbandes (SGV)